

## 608 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

4. 1. 1973

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXX 19XX über das Bundesrechenamt (Bundesrechen- amtsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als Dienststelle des Bundes wird in Wien das Bundesrechenamt errichtet. Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienststelle.

(2) Das Bundesrechenamt ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das für die Erfüllung von Aufgaben der Haushaltsführung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen zuständige Organ im Sinne des § 12 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. XXX/19XX.

§ 2. (1) Dem Bundesrechenamt obliegen:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und für die Bediensteten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 vorgesehenen Geldleistungen;

2. die Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;

3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Bezüge, Vergütungen und Entschädigungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Ruhe- und Versorgungsbezüge an die in den §§ 24, 28, 34, 35 und 42 des Bezügegesetzes genannten Personen;

5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1972, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;

6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1972, im Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1972, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1972, und im Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1971, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;

7. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sowie die Führung der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten;

8. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, sowie die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 3/1971, im Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1969, und im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1964, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;

9. die Mitwirkung bei der Berechnung, die Zahlbarstellung und die Verrechnung jener Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 und 8 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Arbeitgeber oder vom Bund zu entrichten sind;

10. die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 und 8 genannten Aufgabenarten im Zusammenhang stehen;

11. die Erfassung und Nachweisung der persönlichen, dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen

2.

## 608 der Beilagen

und der sich auf die Ausbildung beziehenden Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;

12. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1972, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;

13. die Führung der Konten über die in den §§ 65, 67, 68, 70, 72 und 73 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Verrechnungsarten und der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten für die Buchhaltungen der haushaltseitenden Organe sowie die Mitwirkung bei der Einhebung der Forderungen des Bundes;

14. die Mitwirkung bei der Führung der im § 71 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Betriebsabrechnungen;

15. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhaupotrechnung auf Grund der eingelangten Daten;

16. die Verarbeitung und Auswertung der Daten, die Mitteilung der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an die Dienststellen, von denen die Daten übermittelt wurden, oder an die diesen vorgesetzten Dienststellen;

17. die Bereitstellung von Auswertungen für legislative oder organisatorische Maßnahmen der Dienststellen;

18. die Mitwirkung bei der Erhebung der von den Finanzämtern zu erhebenden Abgaben im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1972, sowie die Führung der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten im Sinne des § 213 der Bundesabgabenordnung;

19. die Mitwirkung bei der Erhebung der von den Zollämtern anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit durch Bundesgesetz keine andere Erhebungsform vorgesehen ist. Hiebei sind die erforderlichen Personen- und Sachkonten zu führen;

20. die Überlassung von technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen;

21. die sichere Aufbewahrung der über die eingelangten Daten erstellten Datenträger.

(2) Dem Bundesrechenamt obliegt auch die Erstellung und Verarbeitung der für die Durch-

führung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenträger.

(3) Durch diese Regelung werden die Befugnisse der im Abs. 1 Z. 3 bis 5 genannten Organe nicht berührt.

§ 3. (1) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 1, 2, 9 und 10 sind die Mitwirkung bei der Berechnung, die Zahlbarstellung und die Verrechnung ausgenommen:

1. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger;

2. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung;

3. von Geldleistungen für Bedienstete des Bundes, die einem der in den Z. 1 oder 2 genannten Betriebe dauernd oder vorwiegend zur Dienstleistung zugeteilt sind;

4. von Geldleistungen für die von den Dienststellen des Bundes im Ausland aufgenommenen Bediensteten, sofern diese Bediensteten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

5. von Geldleistungen für Bedienstete, die als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind oder waren, und von Geldleistungen an deren Hinterbliebene;

6. von Reisegebühren und von Entschädigungen für Nebentätigkeiten, es sei denn, daß deren Berechnung und Zahlbarstellung für den jeweils in Betracht kommenden Personenkreis durch die Einschaltung des Bundesrechenamtes einfacher bewirkt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzustellen.

(2) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 13 und 14 sowie des Abs. 2 ist die Besorgung der genannten Aufgabenarten für die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Österreichischen Bundesforste ausgenommen. Für die Österreichischen Bundesforste sind jedoch die Konten für die im § 2 Abs. 1 Z. 13 genannten Verrechnungsarten auf Grund der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen und zahlbargestellten Geldleistungen zu führen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe haben jedoch ihre Monats- und Jahresergebnisse dem Bundesrechenamt bis spätestens am Zehnten des Monates, der unmittelbar auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, zur Einbeziehung in die entsprechenden Auswertungen über die Ergebnisse der Haushaltsverrechnung zu übergeben.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundes-

## 608 der Beilagen

3

minister für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Verrechnungsarten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen, wenn dies wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer mangelnden Eignung für die Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist.

**§ 5.** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers durch Verordnung verfügen, daß das Bundesrechenamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9, 10 und 12 genannten Geldleistungen des Bundes zu zahlen und zu verrechnen hat und daß auch für andere Dienststellen die im § 2 Abs. 1 Z. 13 bis 17 genannten Aufgabenarten zu besorgen sind, wenn dies wegen ihres großen Umfangs oder ihrer besonderen Eignung für eine Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist.

(2) Das Bundesrechenamt kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem zuständigen Bundesminister auch für die Besorgung anderer Aufgaben des Bundes, für die es zufolge seiner technischen Ausstattung besonders geeignet ist, durch Verordnung herangezogen werden.

**§ 6.** (1) Die Leitung der im § 2 Abs. 1 Z. 6 bis 8 genannten und der nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgabenarten obliegt:

1. in sachlichen Angelegenheiten dem zuständigen Bundesminister und
2. in technisch organisatorischen Angelegenheiten dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Unter technisch organisatorischen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die eine einwandfreie Verarbeitung der vom zuständigen Bundesminister nach Abs. 1 Z. 1 zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer nicht dem Bundesminister für Finanzen nachgeordneten Dienststelle berührt wird, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

**§ 7.** Die dem Zentralbesoldungsamt nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, zukommenden behördlichen Zuständigkeiten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf das Bundesrechenamt über.

**§ 8.** Das Bundesrechenamt hat die im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 11, 14, 18 und 19 genannten Aufgabenarten erst nach Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen durch das Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen. Bis dahin (§ 9 Abs. 3) gilt das Bundesrechenamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 als anweisendes Organ im Sinne des

§ 295 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967. Die Übernahme hat überdies unter Bedachtnahme auf die im § 93 des Bundeshaushaltsgesetzes vorgesehenen Überleitungsmaßnahmen zu erfolgen.

**§ 9.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bereits vom Zentralbesoldungsamt besorgten Aufgabenarten vom Bundesrechenamt in der bisherigen Form bis zu jenem Zeitpunkt weiter zu besorgen sind, ab dem sie nach § 2 vom Bundesrechenamt übernommen werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 und des § 8 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag Vorbereitungen zu treffen, damit die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 11, 14, 18 und 19 vom Bundesrechenamt ab dem 1. Jänner 1974 vollzogen werden können.

(3) Die Übernahme der im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 6, 11 und 19 genannten Aufgabenarten durch das Bundesrechenamt ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kundzumachen. Bis dahin sind sie jeweils von der bisher zuständigen Dienststelle in der bestehenden Form zu besorgen.

(4) Die Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Z. 6, den §§ 4 und 5 sowie dem Abs. 3 können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 6 bis 8;
2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 20;
3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z. 6, der §§ 4 und 5;
4. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 3;
5. der jeweils zuständige Bundesminister hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z. 1;
6. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

## Erläuterungen

### ALLGEMEINER TEIL

Bei der Neuordnung des Bundeshaushaltstrechtes wurde im besonderen Maße auf die Bedürfnisse der modernen Wirtschafts- und Finanzpolitik nach zeitnahen und möglichst umfassenden Ergebnissen Bedacht genommen. Diese Anforderungen sind teilweise derart weitreichend, daß ihre Erfüllung in der Form der bisherigen händischen oder mechanisierten Buchführung nicht möglich ist und daher ein neues technisches Verfahren angewendet werden mußte. Dafür boten sich durch die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und der Datenfernverarbeitung in der jüngsten Vergangenheit brauchbare Lösungsmöglichkeiten an, zumal die Verrechnungsdaten nicht nur an einer Stelle, sondern verstreut über das ganze Bundesgebiet entstehen.

Diese Überlegungen ließen es dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof als den nach § 6 RechnungshofG., BGBI. Nr. 144/1948, für die Ordnung des Verrechnungsverfahrens primär zuständigen Organen naheliegend erscheinen, die im Zuge der Neuordnung des Bundeshaushaltstrechtes zu besorgenden Verrechnungsarten und Auswertungen einer durch dieses im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zu schaffenden Dienststelle zu übertragen, deren Vorgängerin schon durch über ein Jahrzehnt elektronische Datenverarbeitung betreibt und sich auch mit Verrechnungsaufgaben zu befassen hat. Dadurch wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Errichtung einer zusätzlichen Bundesdienststelle vermieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Überarbeitung und Erweiterung des unter 862 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP im Nationalrat eingebrachten Gesetzentwurfes dar, wobei die seither mit dem neuen Verrechnungsverfahren und der Datenfernverarbeitung gewonnenen Erfahrungen Berücksichtigung finden. Überdies wird auch auf die in der Zwischenzeit entstandenen weiteren Verwaltungsanforderungen Bedacht genommen. Der Gesetzentwurf bringt auch mehr die Dienstleistungsfunktionen der neuen Dienststelle zum Ausdruck.

Der Umfang der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen läßt eine Änderung

der Bezeichnung dieser Dienststelle auch im Verhältnis zum vorhin genannten Gesetzentwurf für zweckmäßig erscheinen.

In dem neuen Gesetz sollen die Aufgaben des Bundesrechenamtes — ebenso wie seinerzeit für das Zentralbesoldungsamt — derart festgelegt werden, daß sie den Erfordernissen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung entsprechen. Die Regelung darf daher nicht starr, sondern sie muß unter Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips elastisch sein.

Aus Gründen der Gesetzesökonomie und der Rechtssicherheit wurde anstelle der Novellierung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBI. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt der Entwurf eines Bundesgesetzes ausgearbeitet, durch das das zuerst genannte Bundesgesetz zur Gänze ersetzt werden soll.

Die Regierungsvorlage geht von der Überlegung aus, daß die planenden Tätigkeiten, die in den einzelnen Fachbereichen entwickelt werden und zur Bewältigung dieser Fachaufgaben sich der Einrichtung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen, in einem möglichst frühen Zeitpunkt aufeinander abgestimmt und letztlich vom Bundeskanzler koordiniert werden. Dieser Gedanke kommt in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973), 483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP zum Ausdruck. Auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, wie er in Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A; im einzelnen umschrieben ist, wird hingewiesen.

Die organisatorische Bewältigung der so fachlich aufeinander abgestimmten Aktivitäten wird dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes obliegen.

### BESONDERER TEIL

#### Zu § 1:

Im § 1 werden zunächst die neue Bezeichnung der Dienststelle und ihre ressortmäßige Zuord-

## 608 der Beilagen

5

nung festgelegt. Die Bezeichnung bringt zum Ausdruck, daß die Haupttätigkeit dieser Dienststelle allein zufolge ihrer technischen Ausstattung in der Durchführung von programmgesteuerten Rechenoperationen besteht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß vom Bundesrechenamt auch andere Aufgaben mitbesorgt werden, so könnten für die Abgabenbehörden Bescheide ausgefertigt werden (§ 2 Abs. 1 Z. 18).

Abs. 2 stellt die Verbindung zur entsprechenden Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes her.

#### Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält eine Aufzählung der Hauptaufgaben des Bundesrechenamtes.

Da das Bundesrechenamt bei einer Reihe von Aufgabenarten andere Dienststellen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten unterstützen soll, tritt seine Funktion als Servicestelle in den Vordergrund. Dadurch kommt es auch zu einer dahingehenden Arbeitsteilung zwischen den genannten Dienststellen und dem Bundesrechenamt, daß erstere — vor allem jedoch die Bundesministerien — die verwaltungsorganisatorischen Belange der zu bewältigenden Materien zu besorgen haben, während das Bundesrechenamt für die datenverarbeitungsmäßige Durchführung der einzelnen Aufgabengebiete verantwortlich ist. Es ist weitgehend die Anwendung der Datenfernverarbeitung beabsichtigt.

Die Hauptaufgaben lassen sich in nachstehende sieben Gruppen zusammenfassen:

#### 1. Bezugs- und Pensionsliquidierung für die Dienstbehörden und für die obersten Organe (Abs. 1 Z. 1 bis 5, 9 und 10)

Durch den Ausdruck „der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen“ wird klargestellt, daß das Bundesrechenamt auch Geldleistungen zu liquidieren hat, die erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses (z. B. auf Grund eines Arbeitsgerichtsprozesses) fällig werden. Jede Gehalts- und Lohnverrechnung ist als sogenannte Abzugsgabe (z. B. Lohnsteuer, Pensionsbeitrag, Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen, Bezugsvorschülersatz, Gehaltsabtretung, -pfändung) mit endgültiger und vorübergehenden Einnahmen verbunden, deren Abwicklung ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedarf. Unter die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Geldleistungen (Abs. 1 Z. 9) und die Abwicklung der Einnahmen sind auch die an den Pensionsversicherungsträger nach § 308 ASVG zu leistenden und die von diesem nach § 311 ASVG einlangenden Überweisungsbeträge zu subsumieren; dies gilt auch für die Überweisungsbeträge nach § 531 leg. cit.

#### 2. Rentenliquidierung und Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik sowie Arbeitslosengeldliquidierung im weiteren Sinn (Abs. 1 Z. 6 bis 8)

In diesem Rahmen gelangen die Renten und die Unterstützungsleistungen nach den genannten Gesetzen zur Auszahlung, werden die Ausgleichstaxen bescheidmäßig festgesetzt und der Forderungseingang überwacht. Anhand der gespeicherten Daten und der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten werden Analysen und Vorschauen auf dem Arbeitsmarktsektor vorgenommen.

#### 3. Schaffung eines Personalinformationssystems (Abs. 1 Z. 11)

Eine zeitgemäße Verwaltungsführung muß sich moderner Methoden der Personalauswahl bedienen. Da ein Großteil der dafür erforderlichen Daten — vor allem jene dienst- und besoldungsrechtlicher Natur — im Rahmen der Bezugsliquidierung anfallen, entspricht es den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, daß der Personenkreis mit jenem der Bezugsliquidierung ident ist. Demnach werden die Daten der im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Bedienstengruppen nicht erfaßt.

#### 4. Familienbeihilfenliquidierung für die Selbstständigen (Abs. 1 Z. 12)

Diese Geldleistungen sind wegen ihrer gleichbleibenden Höhe und Periodizität und wegen der großen Anzahl besonders für die elektronische Datenverarbeitung geeignet.

#### 5. Unterstützung der Organe der Haushaltsführung (Abs. 1 Z. 13 bis 15)

Durch die Konzentration der Kontenführung für die über das gesamte Bundesgebiet verteilten haushaltseitenden Organe (anweisenden Stellen) bei einer Dienststelle wird die Gewinnung bundesweiter Daten und Ergebnisse wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge verbleibt nach wie vor bei den haushaltseitenden Organen. Ebenso ist weiterhin von den einzelnen Dienststellen (haushaltseitende Organe, Buchhaltungen und Kassen) zu prüfen, ob die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge den Haushaltsvorschriften (z. B. insbesondere Bedeckung in den Voranschlagsbeträgen) entsprechen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Dienststellen dabei vom Bundesrechenamt durch programmierte Kontrollen (z. B. Zurückweisungen, Fehlermeldungen) besonders unterstützt werden. Die Verantwortung des Bundesrechenamtes erstreckt sich demgegenüber grundsätzlich nur auf die

Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten. Die zitierten Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes regeln die voranschlagswirksame Verrechnung; die durchlaufende Verrechnung; die Bestandsverrechnung; die Erfolgsverrechnung; die Verrechnung der Vorbelastungen und Vorberechtigungen; die Verrechnung der Bundeshaftungen und die Betriebsabrechnung.

Die Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei der Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse — in der Form von Ausdrucken — ist naheliegend, zumal es in erster Linie über die dafür erforderlichen Daten verfügt. Ebenso ist das Bundesrechenamt zur Auskunftserteilung an die eingebundenen Dienststellen und an die diesen übergeordneten Bundesministerien verpflichtet.

#### **6. Auskunftserteilung und Bereitstellung von Auswertungen (Abs. 1 Z. 16 und 17)**

Über die vom Bundesrechenamt durchgeführten Arbeiten stehen den Dienststellen bis zum Erstellen von Ausdrucken (z. B. Kontoblätter, Listen) nur die Einzelbelege, aber keine Ergebnisse zur Verfügung. Zur Gewährleistung der jederzeitigen Auskunfts bereitschaft der Dienststellen muß eine entsprechende Verpflichtung für das Bundesrechenamt normiert werden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen über die Einzel daten und die Ergebnisse nur die Dienststellen abfrageberechtigt sein, von denen die gespeicherten Daten stammen oder die diesen übergeordnet sind.

Da einem möglichst umfassenden und zeitnahen Überblick über den gesamten Bundes haushalt im Rahmen der Finanz- und Konjunkturpolitik besondere Bedeutung zu kommt, hat das Bundesrechenamt insbesondere Daten für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Finanzstatistik bzw. für die Schaffung eines Bundes haushalt informationssystems laufend zu verarbeiten und für Auswertungen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Diese Auswertungen können eine der wichtigsten Unterlagen für künftige Entscheidungen der Führungskräfte bilden. Zur Erreichung dieses Ziels ist es notwendig, daß möglichst umfassende und zeitnahe Daten über den Bundes haushalt in der dafür erforderlichen Auf gliederung gewonnen werden. Dies hat aber seinerseits zur Voraussetzung, daß dem Bundesrechenamt von den an der Haushaltsführung beteiligten Organen laufend die hiefür notwendigen Daten mitgeteilt werden. Diesbezügliche Verpflichtungen sind im § 79 des Bundeshaushaltsgesetz-Entwurfes für den Bundesminister für Finanzen und die an

der Haushaltsführung beteiligten Organe vorgesehen.

Das Bundesrechenamt soll durch die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von generellen Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) bei der Besorgung der dafür allenfalls erforderlichen budgetären Bedeckung mithelfen; eine entsprechende Bestimmung ist im § 15 des Bundeshaushaltsgesetz-Entwurfes vorgesehen.

Den eingebundenen Dienststellen, insbesondere den Bundesministerien sollen auch Unterlagen über den Umfang der Inanspruchnahme des Bundesrechenamtes durch die Dienststellen ihres Bereiches und damit mittelbar über deren arbeitsmäßige Auslastung zur Verfügung gestellt werden.

#### **7. Unterstützung der Abgabenbehörden (Abs. 1 Z. 18 und 19)**

Auf diesen Gebieten sind vorerst die Ein hebung der Abgaben im Sinne des 6. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (z. B. Überwachung des Fälligkeitstages, Wahrnehmung von Terminverlusten, Ausfertigung von Rückstandsausweisen) und die Abgaben verrechnung schon wegen ihres Umfanges für die Bearbeitung mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen besonders geeignet. Eine besondere Bedeutung wird der Mitwirkung des Bundesrechenamtes auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und bei außen handelswirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. bilaterale oder multilaterale Zollermäßigungen, Kontingentierungen) zukommen. Darüberhinaus ist die stufenweise Ausdehnung der Mitwirkung bei der Abgabenfestsetzung (z. B. Bescheidaufertigung) geplant.

Abs. 2 sieht die automatische Ausfertigung (mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage) der für den Zahlungsverkehr erforderlichen Datenträger im allgemeinen und die Automatisierung des Ein hebungsdienstes auch außerhalb der Abgabenverwaltung (Finanz- und Zollämter) vor. Je nach dem Stand der organisatorischen und technischen Entwicklung werden die Scheckverkehrsanweisungen ausgedruckt oder es werden die Daten der Österreichischen Postsparkasse auf einem Magnetband oder einer Magnetplatte gespeichert übergeben, die diese ebenfalls maschinell weiter verarbeiten kann (Datenaustausch — Externe Integration).

Über die eigentlichen Aufgaben des Bundesrechenamtes hinausgehend wird dem Bundesministerium für Bauten und Technik zur Erfüllung seiner spezifischen Verwaltungsaufgaben eine elektronische Datenverarbeitungsanlage im ungefähren Ausmaß einer

## 608 der Beilagen

7

Tagesschicht zur Verfügung gestellt. Dadurch kann eine bessere Ausnützung der vorhandenen Maschinenkapazität erreicht werden (Abs. 1 Z. 20).

**8. Datensicherheit (Abs. 1 Z. 21)**

Diese Bestimmung trägt einem wesentlichen Aspekt des sogenannten Datenschutzes Rechnung, nämlich dem Gesichtspunkt der Datensicherheit, d. h. der Notwendigkeit, durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Daten nicht unbefugtweise oder unbeabsichtigt zerstört, verändert oder abgerufen werden können.

**Zu § 3:**

Die Ausnahmen sind in zwei Aufgabengruppen geteilt, und zwar einerseits in die Ausnahmen im Rahmen der Bezugs- und Pensionsliquidierung und andererseits in die Besorgung der Buchführungsgeschäfte (Abs. 1 und 2).

Erstere entsprechen im wesentlichen — mit Ausnahme der Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung — dem § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt. Künftig sollen auch Reisegebühren und Entschädigungen für Nebentätigkeiten — im besonderen bei Pauschalierung oder beim Anfall mit anderen Geldleistungen — vom Bundesrechenamt liquidiert werden können; dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn sich diese Geldleistungen für die Liquidierung mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage besonders eignen.

Die haushaltsleitenden Organe (Buchhaltungen), Dienstbehörden usw. (Dienststellen), die sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Bundesrechenamtes bedienen, haben ihre Daten dem Bundesrechenamt jeweils nach dem Stand der technischen Entwicklung und in einer Form, die einen zusätzlichen händischen Arbeitsgang beim Bundesrechenamt entbehrlich macht, zu übermitteln.

Der Geschäftsumfang und der organisatorische Aufbau der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesforste machen eine Ausnahmeregelung notwendig, da die Buchhaltungen dieser haushaltsleitenden Organe laufend nur zum geringsten Teil über aktuelle Daten verfügen und diese Betriebe über eigene elektronische Datenverarbeitungsanlagen verfügen, mit deren Hilfe — zumindest auf lange Sicht — auch die genannten Verrechnungsarten bewältigt werden sollen.

Die vom Bundesrechenamt zu erstellenden haushaltswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswertungen geben über den Umfang der gesamten Bundesgebarung so lange ein unvollständiges Bild, als die Gebarungen der genannten Betriebe darin nicht enthalten sind. Abs. 3 ordnet daher die Übergabe deren Verrechnungsergebnisse

in periodischen Zeitabständen (monatlich, jährlich) an das Bundesrechenamt in datenverarbeitungsgerechter Form an.

**Zu den §§ 4 und 5:**

Diese entsprechen inhaltlich den §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt und dienen wie diese einer möglichst elastischen Verwaltungsführung. Lediglich der erweiterte Arbeitsumfang des Bundesrechenamtes hat auch eine Erweiterung des Katalogs zur Folge. So soll dem Bundesrechenamt auf Grund der zuletzt genannten Bestimmung unter anderem die Besorgung der Verrechnungs- und Zahlungsgeschäfte für Kassen übertragen werden können. § 5 Abs. 2 schafft die Möglichkeit, daß das Bundesrechenamt auch auf anderen Gebieten als auf denen der Bezugs- und Rentenliquidierung sowie der Haushaltsführung für andere Bundesdienststellen tätig werden kann.

**Zu § 6:**

Der Ausdruck „Leitung“ ist auf Grund einer verfassungskonformen Auslegung im Sinne der Bestimmung des Art. 20 B-VG zu verstehen, nach der auf Zeit gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes führen.

Unter Daten sind nicht nur Eingabedaten, sondern insbesondere auch etwa vorhandene Programme und ähnliches zu verstehen, die zur einwandfreien Verarbeitung erforderlich sind; in welcher Form die Daten zur Verfügung gestellt werden, ist eine Frage der internen Organisation.

Die materiell-rechtliche Regelung der einzelnen Sachgebiete verbleibt beim zuständigen Bundesminister. Durch die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen in technisch organisatorischen Angelegenheiten soll gewährleistet werden, daß nicht technisch undurchführbare Anforderungen an das Bundesrechenamt gestellt werden.

**Zu § 7:**

Durch diese Bestimmung wird auch bei der Besorgung behördlicher Aufgaben die Kontinuität zwischen dem Zentralbesoldungsamt und dem Bundesrechenamt gewahrt. Die dem Zentralbesoldungsamt auf Grund des Dienstrechtsverfahrgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, übertragenen behördlichen Aufgaben sollen dem Bundesrechenamt nicht durch dieses im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, sondern ebenfalls durch eine Verordnung zum Dienstrechtsverfahrgesetz übertragen werden.

**Zu § 8:**

Künftig wird das Bundesrechenamt unter anderem auf den Gebieten der Besoldung der Bundesbediensteten, der Rentenliquidierung, des

Personalinformationssystems und der Abgaben-erhebung für die zuständigen Dienststellen als Servicestelle tätig, wobei ihm die dafür erforderlichen Daten im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Es handelt sich dabei um neue Organisationsformen, deren Schaffung nicht schlagartig durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund muß normiert werden, wie in der Übergangszeit vorzugehen ist. Solange die Bezüge der Bundesbediensteten vom Bundesrechenamt in derselben Organisationsform wie vom Zentralbesoldungsamt liquidiert werden, gilt ersteres bei Gehalts- und Lohnpfändungen als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung, während nach Maßgabe der Einführung der neuen Organisationsform diesbezüglich auch diese Bestimmung uneingeschränkt Geltung erlangen wird. Demzufolge wird sodann bei der Exekutionsführung auf eine Geldforderung, die dem Verpflichteten wider das Årar gebührt, das Zahlungsverbot der Behörde zuzustellen sein, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist. Insoferne dient § 8 des Entwurfes der Klarstellung und nimmt auf die Übergangsbestimmung des Bundeshaushaltsgesetz-Entwurfes Bedacht.

#### Zu § 9:

Die Durchführung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfordert erhebliche organisatorische und technische Vorausarbeiten, so daß zwischen dessen Kundmachung und Inkrafttreten jedenfalls ein längerer Zeitraum liegen soll. Mit dem Inkrafttreten dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt außer Kraft, da das Bundesrechenamt als Institution (Einrichtung) an die Stelle des Zentralbesoldungsamtes tritt. Wie zu § 8 ausgeführt wurde, ist es nicht möglich, daß das Bundesrechenamt die im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Aufgabenarten in der darin vorgesehenen Organisationsform schlagartig übernehmen kann. Umgekehrt muß gewährleistet sein, daß die vom Zentralbesoldungsamt bisher durchgeführte Bezugsliquidierung bis zum Wirksamwerden der neuen Organisationsform weiterhin gesetzlich gedeckt ist (Abs. 1).

In der Zeit zwischen der Verlautbarung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und seinem formellen Inkrafttreten muß sichergestellt sein, daß Vorbereitungen für die Neuordnung der genannten Aufgabenarten gesetzt werden können (Abs. 2).

Soweit die Übernahme von Tätigkeiten durch das Bundesrechenamt in der neuen Organisationsform gegenüber dritten Rechtsträgern wirksam wird (z. B. Bezugs- und Rentenliquidierung, Warenerklärungen für die Zollerhebung), soll sie dem davon betroffenen Personenkreis zur Erhöhung der Rechtssicherheit auch durch eine entsprechende Verlautbarung mitgeteilt werden.

Die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen nach den §§ 4 und 5 und nach Abs. 3 zwischen der Verlautbarung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und dessen formellem Inkrafttreten stellt die Ergänzung des Abs. 2 dar (Abs. 4).

#### Zu § 10:

Dieser enthält die Vollziehungsklausel.

### KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

Die Anforderungen an die Verwaltung im allgemeinen und die Finanzverwaltung im besonderen werden immer größer und vielschichtiger und wären mit dem vorhandenen Personal und nach den herkömmlichen Methoden nicht mehr in einer für die Wirtschaftsführung befriedigenden Weise zu erfüllen. Mit der Befriedigung der erhöhten Anforderungen und einem verbesserten Service sind naturgemäß vermehrte Arbeiten verbunden, die einen zusätzlichen Personalbedarf verursachen würden. Dieser beträgt bei den Buchhaltungen des Bundes mindestens 30 v. H., das sind zirka 1000 Bedienstete. Bei den Finanzämtern wird durch die Automatisierung auf dem Gebiet der Abgabeneinhebung trotz dem herrschenden Personalmangel die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wieder ermöglicht. Die dabei allenfalls freiwerdenden Bediensteten werden für die Bewältigung neuer gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Abgabensektor (z. B. Mehrwertsteuer, Individualbesteuerung) dringend benötigt. Durch die Automatisierung der Zollverwaltung sollen die Bediensteten von repetitiven Rechenarbeiten entlastet werden, sodaß sie ihr Hauptaugenmerk produktiveren Arbeiten (z. B. Tarifierung) zuwenden können und die Abfertigungen beschleunigt werden können. Weiters werden statistische Unterlagen geschaffen, durch die die finanziellen Auswirkungen von Tarifänderungen auf bilateraler oder multilateraler Ebene exakt vorausberechnet werden können. Die zu erwartende Personalsparnis von zirka 400 Bediensteten wird teilweise für die Entlastung der derzeit sehr angespannten Personalverhältnisse herangezogen werden müssen.

Durch die Verlagerung der Datenerfassung auf dem Gebiet der Besoldung und Rentenliquidierung in datenverarbeitungsgerechter Form vom Zentralbesoldungsamt zu den Dienstbehörden und zu den Landesinvalidenämtern sollen Doppelarbeiten vermieden und die Zeit zwischen dem Entstehen der Daten und der erstmaligen Auszahlung der Geldleistungen wesentlich verkürzt werden. Durch diese Maßnahmen werden die Gehaltsbuchhaltungen des Zentralbesoldungsamtes mit zirka 250 Bediensteten und der Großteil der Datenerfassungsstelle mit zirka 30 Bediensteten

## 608 der Beilagen

9

entbehrlich. Bei einigen Dienstbehörden kann sich jedoch möglicherweise ein erhöhter Bedarf an Bediensteten ergeben, sodaß mit Einsparungen von ungefähr 200 Bediensteten gerechnet werden kann. Überdies bilden die Besoldungsdaten einen wesentlichen Bestandteil im Rahmen des neu zu schaffenden Personalinformationssystems.

Der Aufwand für einen Bediensteten kann derzeit jährlich mit zirka 100.000 Schilling angenommen werden. Dadurch würden sich einerseits bei den Buchhaltungen des Bundes zusätzliche Kosten von rund 100 Millionen Schilling ergeben, bei den Finanzämtern rund 80 Millionen Schilling und bei den übrigen Bereichen Ersparungen von 60 Millionen Schilling errechnen, sodaß insgesamt 240 Millionen Schilling eingespart werden. Demgegenüber fallen die Kosten für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich

des Bundesrechenamtes mit jährlich ungefähr 140 Millionen Schilling an. Diese verteilen sich vorwiegend auf Sachkosten in der Höhe von 100 Millionen Schilling (hauptsächlich Miete für die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Anschaffungskosten für die Datenendgeräte-Terminals-, Fernschreib- und Fernsprechleitungen) und Personalkosten in der Höhe von 40 Millionen Schilling, die durch den mit der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens (vorübergehend) verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand hervorgerufen werden.

Die jährliche Kosteneinsparung beträgt somit rund 100 Millionen Schilling. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß diese Kosteneinsparung durch Mehrerfordernisse legislativer Natur und höhere Effizienz der Verwaltung zum Großteil ausgeglichen wird.

### Gegenüberstellung

#### der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes mit dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt

##### Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186

**§ 1.** Das Zentralbesoldungsamt ist eine Dienststelle des Bundes; es untersteht dem Bundesministerium für Finanzen.

**§ 2. (1)** Dem Zentralbesoldungsamt obliegt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen.

##### Text dieses Gesetzentwurfes

**§ 1. (1)** Als Dienststelle des Bundes wird in Wien das Bundesrechenamt errichtet. Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienststelle.

(2) Das Bundesrechenamt ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das für die Erfüllung von Aufgaben der Haushaltsführung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen zuständige Organ im Sinne des § 12 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. XXX/19XX.

**§ 2. (1)** Dem Bundesrechenamt obliegen:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und für die Bediensteten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 vorgesehenen Geldleistungen;

2. die Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;

3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Bezüge, Vergütungen und Entschädigungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Ruhe- und Versorgungsbezüge an die in den §§ 24, 28, 34, 35 und 42 des Bezügegesetzes genannten Personen;

10

## 608 der Beilagen

5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1972, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1972, im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1972, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1972, und im Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1971, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;
7. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sowie die Führung der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten;
8. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, sowie die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 3/1971, im Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1969, und im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1964, vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;
9. die Mitwirkung bei der Berechnung, die Zahlbarstellung und die Verrechnung jener Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 und 8 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Arbeitgeber oder vom Bund zu entrichten sind;
10. die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 und 8 genannten Aufgabenarten im Zusammenhang stehen;
11. die Erfassung und Nachweisung der persönlichen, dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen und der sich auf die Ausbildung beziehenden Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;

## 608 der Beilagen

11

12. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1972, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;

13. die Führung der Konten über die in den §§ 65, 67, 68, 70, 72 und 73 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Verrechnungsarten und der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten für die Buchhaltungen der haushaltseitenden Organe sowie die Mitwirkung bei der Einhebung der Forderungen des Bundes;

14. die Mitwirkung bei der Führung der im § 71 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Betriebsabrechnungen;

15. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung auf Grund der eingelangten Daten;

16. die Verarbeitung und Auswertung der Daten, die Mitteilung der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an die Dienststellen, von denen die Daten übermittelt wurden, oder an die diesen vorgesetzten Dienststellen;

17. die Bereitstellung von Auswertungen für legislative oder organisatorische Maßnahmen der Dienststellen;

18. die Mitwirkung bei der Erhebung der von den Finanzämtern zu erhebenden Abgaben im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1972, sowie die Führung der damit im Zusammenhang stehenden Personenkonten im Sinne des § 213 der Bundesabgabenordnung;

19. die Mitwirkung bei der Erhebung der von den Zollämtern anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit durch Bundesgesetz keine andere Erhebungsform vorgesehen ist. Hierbei sind die erforderlichen Personen- und Sachkonten zu führen;

20. die Überlassung von technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen;

21. die sichere Aufbewahrung der über die eingelangten Daten erstellten Datenträger.

(2) Dem Bundesrechenamt obliegt auch die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenträger.

(3) Durch diese Regelung werden die Befugnisse der im Abs. 1 Z. 3 bis 5 genannten Organe nicht berührt.

**§ 2. (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:**

1. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger,
2. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung,
3. Geldleistungen für Bedienstete des Dienststandes im Wirkungsbereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
4. Reisegebühren,
5. Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

**§ 3. (1) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 1, 2, 9 und 10 sind die Mitwirkung bei der Berechnung, die Zahlbarstellung und die Verrechnung ausgenommen:**

1. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger;
2. von Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung;
3. von Geldleistungen für Bedienstete des Bundes, die einem der in den Z. 1 oder 2 genannten Betriebe dauernd oder vorwiegend zur Dienstleistung zugeteilt sind;
4. von Geldleistungen für die von den Dienststellen des Bundes im Ausland aufgenommenen Bediensteten, sofern diese Bediensteten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
5. von Geldleistungen für Bedienstete, die als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind oder waren, und von Geldleistungen an deren Hinterbliebene;
6. von Reisegebühren und von Entschädigungen für Nebentätigkeiten, es sei denn, daß deren Berechnung und Zahlbarstellung für den jeweils in Betracht kommenden Personenkreis durch die Einschaltung des Bundesrechenamtes einfacher bewirkt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzustellen.

(2) Von der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 13 und 14 sowie des Abs. 2 ist die Besorgung der genannten Aufgabenarten für die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Österreichischen Bundesforste ausgenommen. Für die Österreichischen Bundesforste sind jedoch die Konten für die im § 2 Abs. 1 Z. 13 genannten Verrechnungsarten auf Grund der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten und im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen und zahlbargestellten Geldleistungen zu führen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe haben jedoch ihre Monats- und Jahresergebnisse dem Bundesrechenamt bis spätestens am Zehnten des Monates, der unmittelbar auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, zur Einbeziehung in die entsprechenden Auswertungen über die Ergebnisse der Haushaltsverrechnung zu übergeben.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern, für

**§ 3. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Bundesministerium für be-**

## 608 der Beilagen

13

stimmte Dienststellen, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen.

bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Verrechnungsarten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen, wenn dies wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer mangelnden Eignung für die Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist.

**§ 4.** Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag des in Betracht kommenden Bundesministeriums durch Verordnung verfügen, daß das Zentralbesoldungsamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 genannten Geldleistungen des Bundes zu zahlen und zu verrechnen hat.

**§ 5.** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers durch Verordnung verfügen, daß das Bundesrechenamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9, 10 und 12 genannten Geldleistungen des Bundes zu zahlen und zu verrechnen hat und daß auch für andere Dienststellen die im § 2 Abs. 1 Z. 13 bis 17 genannten Aufgabenarten zu besorgen sind, wenn dies wegen ihres großen Umfangs oder ihrer besonderen Eignung für eine Verarbeitung mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geboten ist.

(2) Das Bundesrechenamt kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem zuständigen Bundesminister auch für die Besorgung anderer Aufgaben des Bundes, für die es zufolge seiner technischen Ausstattung besonders geeignet ist, durch Verordnung herangezogen werden.

**§ 6.** (1) Die Leitung der im § 2 Abs. 1 Z. 6 bis 8 genannten und der nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgabenarten obliegt

1. in sachlichen Angelegenheiten dem zuständigen Bundesminister und
2. in technisch organisatorischen Angelegenheiten dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Unter technisch organisatorischen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die eine einwandfreie Verarbeitung der vom zuständigen Bundesminister nach Abs. 1 Z. 1 zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer nicht dem Bundesminister für Finanzen nachgeordneten Dienststelle berührt wird, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

**§ 6.** Die behördlichen Zuständigkeiten des Zentralbesoldungsamtes werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

**§ 7.** Die dem Zentralbesoldungsamt nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, zukommenden behördlichen Zuständigkeiten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf das Bundesrechenamt über.

**§ 5.** In den Fällen, in denen das Zentralbesoldungsamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Geldleistungen zahlt, gilt es als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung.

**§ 8.** Das Bundesrechenamt hat die im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 11, 14, 18 und 19 genannten Aufgabenarten erst nach Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen durch das Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen. Bis dahin (§ 9 Abs. 3) gilt das Bundesrechenamt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 als anweisendes Organ im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.

Nr. 193/1967. Die Übernahme hat überdies unter Bedachtnahme auf die im § 93 des Bundeshaushaltsgesetzes vorgesehenen Überleitungsmaßnahmen zu erfolgen.

**§ 7.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes und die Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1945, StGBI. Nr. 139, über die Errichtung des Zentralbesoldungsamtes außer Kraft.

**§ 9.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungamt mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bereits vom Zentralbesoldungamt besorgten Aufgabenarten vom Bundesrechenamt in der bisherigen Form bis zu jenem Zeitpunkt weiter zu besorgen sind, ab dem sie nach § 2 vom Bundesrechenamt übernommen werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 und des § 8 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag Vorbereitungen zu treffen, damit die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 11, 14, 18 und 19 vom Bundesrechenamt ab dem 1. Jänner 1974 vollzogen werden können.

(3) Die Übernahme der im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 bis 6, 11 und 19 genannten Aufgabenarten durch das Bundesrechenamt ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kundzumachen. Bis dahin sind sie jeweils von der bisher zuständigen Dienststelle in der bestehenden Form zu besorgen.

(4) Die Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Z. 6, den §§ 4 und 5 sowie dem Abs. 3 können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 6 bis 8;
2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z. 20;
3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z. 6, der §§ 4 und 5;
4. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 3;
5. der jeweils zuständige Bundesminister hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z. 1;
6. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.